

oder willkürlich gewesen sei. Eine solche Unklarheit und der damit verbundene beachtliche Ermessensspielraum für die Behörden müssen jedoch bei der Frage, ob ein fairer Ausgleich getroffen wurde, berücksichtigt werden. Es ist in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gerichte, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden.³⁹¹

V. Grundlagen zum Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz

A. Verfassungsbestimmung des § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes

Am 3.1.1960 trat das Bundesgesetz vom 18.12.1959 über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) in Kraft.³⁹² § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes regelte als Verfassungsbestimmung die „authentische Auslegung“ wie folgt: „§ 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, sowie § 2 des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechen dem Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 und dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142.“³⁹³

Die Regierungsvorlage zum Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz³⁹⁴ beinhaltete noch nicht die Verfassungsbestimmung des § 12.³⁹⁵ § 12 leg cit wurde erst aufgrund einer Abänderung im Ausschuss des Nationalrates in das Zweite Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz aufgenommen. Der Ausschussbericht des Nationalrates³⁹⁶ hält dazu fest: „Der Ausschuß hat sich

391 Vgl. EuGRZ 2004, 57 = EuGRZ 2004, 134 (Cremer); Feil aaO.

392 BGBl. Nr. 3/1960. Das Zweite Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz wurde durch BGBl. Nr. 325/1986, BGBl. Nr. 532/1993 und BGBl. I Nr. 100/2003 novelliert.

393 Wenn – wie bei Korinek, Art. 1 des 1. ZPEMRK, in: Korinek/Holoubek et al. (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2002) Rz. 2 – angenommen wird, dass „nach hL eine authentische Interpretation grundsätzlich die Anordnung der Rückwirkung bedeutet“, wozu es meines Erachtens aber weder Beleg noch Begründung gibt (vgl. oben), dann stand § 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes rückwirkend seit dem 27.8.1954 in Verfassungsrang.

394 102 der Beilagen IX. GP.

395 Die Regierungsvorlage (102 der Beilagen IX. GP) lagte am 26.11.1959 im Nationalrat ein. Der Finanz- und Budgetausschuss beriet die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11.12.1959 und nahm die Regierungsvorlage mit dem Abänderungsantrag zu § 12 an. Bei der Abstimmung am 18.12.1959 wurde der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluss erhoben (vgl. Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung NR IX. GP, S. 1038).

396 130 der Beilagen IX. GP.

im Zuge seiner Beratungen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. *Hofeneder*, Dr. *Broda* und Genossen veranlaßt gesehen, als Verfassungsbestimmung die authentische Auslegung des Gesetzgebers der §§ 3 und 10 Abs. 1 bis 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes sowie des § 2 des zur Beratung stehenden Bundesgesetzes aufzunehmen“.

B. Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung des Nationalrates am 18.12.1959

Der Berichterstatter Dr. *Hofeneder* (ÖVP) führte in der 23. Sitzung des Nationalrates vom 18.12.1959 aus:

„Hohes Haus! Im Ausschußbericht ist aber auch dargelegt, daß auf Grund eines gemeinsamen Antrages von Abgeordneten der Regierungsparteien die Regierungsvorlage noch mit einer *Verfassungsbestimmung* ausgestattet und erweitert wurde.

Die antragstellenden Abgeordneten hielten und halten sich nun angesichts der *Wichtigkeit und Bedeutung* des Gegenstandes für verpflichtet, die erwähnte Verfassungsbestimmung in Form einer authentischen Interpretation ausführlich zu begründen, weshalb ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses für meine nachfolgenden Ausführungen erbitte. [...]

Ich übernehme eingangs die Ansicht, die im *Klang*-Kommentar Professor *Wolff* wie folgt ausgedrückt hat: "*Irren kann zwar der Gesetzgeber*, soweit es sich um die Menschen handelt, die am Werk der Gesetzgebung beteiligt sind, nicht aber das durch die Kundmachung objektivierte Gesetz." Respekt vor diesem Grundsatz, daß also das Irren auch für den Menschen Abgeordneten eine *läßliche Sünde* sei. Weil aber gerade im Hinblick auf die *Unfehlbarkeit des objektivierten Gesetzes* ein Schlußstein gesetzt wird, ist die Einfügung einer Verfassungsbestimmung in die Regierungsvorlage durch den Ausschuß besonders eingehend geprüft worden.

Es handelt sich nämlich hier um einen der *seltenen Fälle*, in denen dem Hohen Haus nicht Regierungsvorlagen mit Verfassungsbestimmungen vorgelegt werden, sondern wo sich erst Abgeordnete des Hohen Hauses zu der Einfügung einer Verfassungsbestimmung in eine Regierungsvorlage entschlossen haben. Billigt man die Ansicht, die im *Klang*-Kommentar geäußert wurde, dann verpflichtet sie auch die Abgeordneten, und in diesem Geiste sind von den antragstellenden Abgeordneten die in der Öffentlichkeit schon beim Ersten und damit auch beim Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz geäußerten Zweifel geprüft worden.

Solche *Zweifel* sind in zweifacher Hinsicht laut geworden. Es wird eingewendet, daß die Entschädigung nicht vom Gesetz unmittelbar bestimmt werden darf, sondern in einem Einzelverfahren individuell für jeden Einzelfall ermittelt werden muß. In einer – so argumentiert man beim 1. und nunmehr

auch beim 2. Verstaatlichungsgesetz – vom Gesetzgeber bereits festgesetzten Entschädigung wird ein *Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung* und ein *Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip* erblickt.

Diese Einwendungen glauben die antragstellenden Abgeordneten durch einen Hinweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entkräften zu können. Der Verfassungsgerichtshof hat am 8.12.1956 in dem Erkenntnis, in dem er die Klage der Niederösterreichischen Landesregierung gegen das 1. Verstaatlichungsgesetz abwies, folgendes ausgeführt: "Die [...] geltend gemachten Bedenken wegen Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips und des Grundsatzes der Gewaltentrennung erledigen sich mit dem Hinweis auf den Gebrauch der von der Bundesverfassung nicht näher bestimmten Form des Gesetzes (Zulässigkeit eines Individualgesetzes) zwecks Herbeiführung der Verstaatlichung" – wir glauben anfügen zu können, daß der gleiche Grundsatz auch für die Verstaatlichungsentuschädigung gilt – "und auf den Umstand, daß die Bundesverfassung für die Abgrenzung der Staatsfunktionen ein organisatorisches (formelles) Prinzip aufstellt." Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß er sich hier im Einklang mit der in dem Werk "Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts" von *Adamovich* niedergelegten Rechtsansicht befindet.

Weiters ist eingewendet worden, daß die Zusammenfassung einer Reihe von Unternehmungen in Gruppen und die Festsetzung eines einheitlichen Entschädigungsbetrages bezüglich eines jeden in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmens mit einem Vielfachen des Nennwertes des Anteilsrechtes zuzüglich einer angemessenen Verzinsung einen sachlich ungerechtfertigten Gesetzesbefehl enthalte und darin ein *Verstoß* gegen den auch den Gesetzgeber bindenden *Gleichheitsgrundsatz* liege. Nun muß zugegeben werden, daß, obwohl die Entschädigung verfassungsgesetzlich nicht ein wesentliches Merkmal der Enteignung der österreichischen Verfassungsrechtsordnung bildet, es dem Gesetzgeber nicht freistünde, eine Regelung, die er über eine von ihm geplante Entschädigung trifft, willkürlich vorzunehmen. Die Tatsache, so vermeinen die Antragsteller, daß der Gesetzgeber an den Nennwert der Anteilsrechte anknüpft, ist aber sachlich gerechtfertigt.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz – es war dies die Beilage 302 in der VII. Gesetzgebungsperiode – geben hiefür nach Meinung der Antragsteller sachlich durchaus gerechtfertigte Gründe an, und diese Erwägungen, so würden wir glauben, gelten auch für den gegenständlichen Zusatzantrag auf authentische Interpretation im Wege einer Verfassungsbestimmung. Die Antragsteller meinen, daß eine individuelle Wertermittlung für die Entschädigung von Anteilsrechten jedes einzelnen Unternehmens heute ebensowenig in Frage kommen kann wie seinerzeit, als die Mehrheit dieses Hohen Hauses das Erste Verstaatlichungs-

Entschädigungsgesetz beschlossen hat. Es wäre nämlich – und das waren ja die Beweggründe, die schon im Jahre 1954 zu der getroffenen Regelung führten – keine wirtschaftlich gerechtfertigte Wertermittlung gewährleistet. Man hat sich daher beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz darauf geeinigt, gleichwertige Verstaatlichungsfälle jeweils zusammenzufassen, und man hat damit der Tatsache Rechnung getragen, daß die unheilvollen Geschehnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit in diese Industrien eine Nivellierung hineingetragen haben, die einfach auf andere Art nicht mehr beseitigt werden könnte. Und dadurch hat sich der Vorzug der Pauschalentschädigung ergeben.

Hohes Haus! Diese Ansicht, die der Gesetzgeber im Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz vor fünfeinhalb Jahren getroffen hat, ist auch in der abgelaufenen Zeit durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes erhärtet worden. Es ist begreiflich, daß über die Frage der Angemessenheit der Entschädigung bei den beiden Parteien, wenn man so sagen kann, dem Staat und den zu Entschädigenden, Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Es ist in weiterer Folge dazugekommen, daß einzelne *vermeintlich* Geschädigte mit Berufung auf Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes die Angemessenheit der Entschädigung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft haben.

Der *Verfassungsgerichtshof* hat nunmehr im *Erkenntnis vom 13.12.1957*, Geschäftszahl A 3, 4/57-15, Klagen in dieser Angelegenheit wegen Nichtzuständigkeit zurückgewiesen. Ich darf in Parenthese noch bemerken, daß von der Tatsache der Zurückweisung wegen Nichtzuständigkeit abgeleitet wurde, daß es sich hier nur um eine formelle Entscheidung gehandelt hätte, ohne daß der Verfassungsgerichtshof ins Meritum eingegangen sei. Ich kann aber durch Zitierung aus diesem *Zurückweisungserkenntnis* wegen Nichtzuständigkeit darstellen, daß sich sehr wohl der Verfassungsgerichtshof mit dem Meritum der Angelegenheit wie folgt auseinandergesetzt hat: "Es muß angenommen werden," erkennt der Verfassungsgerichtshof, "daß das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz die Materie der nach dem Verstaatlichungsgesetz zu leistenden Entschädigung abschließend geregelt hat, sodaß den betroffenen Anteilseigentümern kein über das vom Gesetz bestimmte Ausmaß hinausgehender Anspruch auf Entschädigung zusteht."

Hohes Haus! Damit hat der Verfassungsgerichtshof nicht etwa in einer Randbemerkung, sondern nach Ansicht der Antragsteller in einer *Grundsatzentscheidung* die Angemessenheit der Höhe der Entschädigungen nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz entschieden.

Der Verfassungsgerichtshof hat weiter erwähnt, daß eine Verfassungswidrigkeit darin nicht erblickt werden kann, daß den Antragstellern der ordentliche Rechtsweg verschlossen sei, und er verweist die Kläger vor dem

Verfassungsgerichtshof auch noch auf den ordentlichen Rechtsweg. Er sagt nämlich in dem Erkenntnis: Schadensersatzanspruch aus dem Titel eines verfassungswidrigen Gesetzes sei ein Privatrecht, über welches, unabhängig von der materiellen Rechtslage, der ordentliche Richter zu befinden hat. Die Kläger vor dem Verfassungsgerichtshof haben nunmehr den Weg zum ordentlichen Gericht angetreten und haben, wie es das Gesetz vorsieht, in einem Verfahren außer Streitsachen in erster und zweiter Instanz keine für sie günstige Entscheidung erzielt. Die Rechtssache kam an den *Obersten Gerichtshof*, der mit *Beschluß vom 29.9.1959* wie folgt erkannte:

Er billigt die Ansicht des Erstgerichtes im Verfahren außer Streitsachen, das sich mit den Begründungen des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses auseinandersetzt und die Angemessenheit der Höhe der Entschädigung nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz bei den Klägern feststellt. Der Oberste Gerichtshof fährt dann in seinem Beschluß, mit dem ein Revisionsrekurs abgewiesen wird, wie folgt fort: Die Kläger bringen neuerlich Umstände vor, die das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz verfassungswidrig erscheinen lassen, und dazu versuchen sie auch, § 16 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen in Zweifel zu ziehen. Sie wollen damit erreichen, daß der Oberste Gerichtshof gemäß Artikel 140 Abs. 1 B-VG. einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof stellt, die Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Der Oberste Gerichtshof sieht in beiden Fällen – wobei er die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes über die angemessene Höhe der Entschädigung aus den beiden ersten Entscheidungen ganz offenbar in dem Beschluß billigt – keine Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag zu stellen, und weist den unzulässigen Revisionsrekurs zurück.

Sie sehen, daß sich die Antragsteller sehr eingehend mit der Materie beschäftigt haben, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, und man kann nicht etwa sagen, daß der Oberste Gerichtshof nur am Rand Bemerkungen von sich gegeben hätte, ohne sich damit zu binden, sondern er hat sehr wohl unter Hinweis auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes seine Ansicht zum Meritum geäußert.

Hohes Haus! Damit sind die Vorsicht und die pflichtgemäße Aufmerksamkeit, die gerade bei der Erlassung von Verfassungsbestimmungen angewendet werden müssen, sicherlich von den antragstellenden Abgeordneten bei Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen beobachtet worden. Der *Gesetzgeber wartete* nämlich 5½ Jahre, bis er sah, wie ein einfaches Gesetz auch durch Verfassungsgerichtshof und Obersten Gerichtshof beurteilt und seine *offenbare Verfassungsmäßigkeit* anerkannt wird.

Und nunmehr – und das war der Grund, warum sich die antragstellenden Abgeordneten entschlossen haben, Überlegungen gemeinsam mit dem Ver-

fassungsdienst des Bundeskanzleramtes nach Erhalt der Regierungsvorlage anzustellen, mit dem Ziele, zur endgültigen Klarstellung eine authentische Interpretation im Verfassungswege durchzuführen – war der letzte Anlaß das einige Tage vor Einlangen der Regierungsvorlage bekanntgewordene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 12/59-8 vom 17. Oktober 1959. Dort stellt der Verfassungsgerichtshof, übrigens im Zusammenhang mit dem heute sanierten § 99 Abs. 4 Einkommensteuergesetz folgendes fest: Der Verfassungsgerichtshof sieht sich schließlich noch zu dem Hinweis veranlaßt, daß es dem Gesetzgeber, sofern er sich nunmehr den vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Fall vorgetragenen rechtspolitischen Erwägungen anschließen sollte, offenbleibt, dies im Wege der Gesetzgebung, Gesetzesergänzung oder authentischen Interpretation zum Ausdruck zu bringen. Das war der letzte Anstoß zu dem Antrag, der auf dem Wege einer authentischen Interpretation die Regierungsvorlage durch eine Verfassungsbestimmung ergänzen sollte.

Auch über die authentische Interpretation, die meines Wissens *erstmalig* im Wege einer Verfassungsbestimmung vorgenommen wird, noch einige kurze Betrachtungen. Im *Klang*-Kommentar lesen wir zu der Frage der authentischen Interpretation – das sind die Kommentare zu § 8 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches –, daß der Gesetzgeber ausdrücklich sagen kann, es handle sich um eine authentische Auslegung. Die authentische Auslegung sei eine Willenserklärung des Gesetzgebers, und sie sei auch dann Auslegung, wenn sie in "Wahrheit" gar keine Auslegung sei, was aber hier nicht zutrifft. Damit aber eine authentische Auslegung festgestellt werden kann, ist nach Ansicht des *Klang*-Kommentares notwendig, daß eine diesbezügliche ausdrückliche oder schlüssige Erklärung des Gesetzgebers vorliegt. Diese schlüssige Erklärung des Gesetzgebers soll nunmehr mit der authentischen Interpretation durch diese Verfassungsbestimmung vorgenommen werden.

Nach diesen sehr eingehenden Überlegungen, die ich mir darzustellen erlaubte, und nach Ausarbeitung dieses Ergänzungsantrages hat sich dann noch die Tatsache ergeben, daß der Konsulent des Parlamentes, Sektionschef a. D. Dr. *Egon Loebenstein*, am 9. Dezember, nachdem die Antragsteller am 7. Dezember ihren Entwurf fertig hatten, *ganz unabhängig* von ihnen in seinem Gutachten an das Hohe Haus, Zl. 2627, zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist. Er sagt nämlich: Er dürfe nicht verschweigen, daß von wissenschaftlicher Seite eine andere Auffassung als die, die ich hier skizziert habe, vertreten wurde. Und diese wissenschaftliche Seite unterzieht das von mir schon zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Jahre 1956 einer Kritik. "Wenn man daher besorgt", so fährt Sektionschef Dr. *Loebenstein*, der Konsulent des Parlamentes, fort, "daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Gruppeneinteilung vielleicht als gegeben erachtet und in der geplanten Re-

gelung eine ungleiche Behandlung der Anteilsbesitzer erblickt werden könnte, man andererseits aber doch der Auffassung ist, daß *eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Wert der enteigneten Anteilsrechte praktisch doch nicht durchführbar wäre* und daher der Standpunkt der Regierungsvorlage der geeignetste Weg erscheint, so erübrigt nur der *Ausweg*, den Gesetzentwurf mit einer Verfassungsbestimmung auszustatten." Im übrigen darf ich nun in diesem Fall auf das ausführliche Gutachten des Konsulenten des Parlamentes hinweisen.

Das alles, Hohes Haus, waren die Beweggründe, die eine Verfassungsbestimmung notwendig erscheinen ließen und die die Antragsteller und im übrigen auch den Finanz- und Budgetausschuß zu der Überlegung brachten, daß ja das Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz eine Beruhigung des Kapitalmarktes herbeiführen soll, jene Beruhigung, welche die Kapitalmarktgesetze, die vor Jahren erlassen wurden, nach dem Wunsch der Gesetzgebung schon mit sich bringen sollten und zu der der *Schlußstein* hier fehlt. Neuerlich langdauernde nachteilige Schwebezustände herbeizuführen, würde die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes neuerlich negativ beeinflussen, was niemand wünschen kann. Und wenn immer wieder der – ich glaube, daß es mir gelungen ist, das klarzustellen – unberechtigte Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Entschädigungsermittlung erhoben und immer neu geltend gemacht wird, dann halten wir uns für verpflichtet, diesen Streit im Interesse der ruhigen Weiterentwicklung des Kapitalmarktes durch die angeführte Verfassungsbestimmung zu *beenden*. [...]

Ich darf abschließend an meine einleitenden Ausführungen anknüpfen, daß der Gesetzgeber *irren* kann, soweit es sich um Menschen handelt, die an der Gesetzgebung beteiligt sind, daß aber ein durch Kundmachung objektiviertes Gesetz *unanfechtbar* ist. Die antragstellenden Abgeordneten glauben, sämtliche Möglichkeiten der Vorbereitung, der Abwägung und der eingehenden Prüfung einer so bedeutungsvollen Materie ausgeschöpft zu haben, wenn sie nun dem Hohen Haus empfehlen, mit der Qualifikation des Verfassungsgesetzgebers nach Artikel 44 der Verfassung authentisch zu interpretieren, daß diese vorgetragenen Regelungen und die seinerzeitige Erlassung durch einfaches Bundesgesetz auch im Lichte der Judikatur und der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den vergangenen fünfzehn Jahren verfassungsrechtlich einwandfrei getroffen sind. Es bedürfte keiner direkten Verfassungsbestimmung, das wäre materiell falsch, daher wird der zweckmäßigere und vor allem moderne Weg der authentischen Interpretation vorgeschlagen, wie das auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vor zwei Monaten angeregt hat.

Nach Abschluß dieser, wie ich mir zu entschuldigen bitte, sehr umfangreichen Ausführungen, die die antragstellenden Abgeordneten aber wegen

der Wichtigkeit des Gegenstandes für notwendig erachtet haben, bitte ich Sie, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen und dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Zu bemerken ist noch, daß der Gesetzentwurf samt der Verfassungsbestimmung im Finanz- und Budgetausschuß von allen drei dort vertretenen Parteien einstimmig angenommen wurde“.³⁹⁷

Der im Monolog von Dr. *Hofeneder* erwähnte Dr. *Egon Loebenstein* war in der Ersten Republik Sektionschef im Unterrichtsministerium und von 1946 bis 1949 Mitglied des VfGH. Danach war er Konsulent des Nationalrates. Unbeschadet der Frage, ob Dr. *Egon Loebenstein* mit Dr. *Herbert Loebenstein*³⁹⁸ verwandt ist, verdienen die Ausführungen des Letzteren in der ÖJZ 1980 (Seite 1 ff) meines Erachtens vor dem Hintergrund des § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes Beachtung.³⁹⁹ Denn die authentische Interpretation, die ursprünglich in § 8 ABGB geregelt wurde, steht in einem Spannungsfeld sowohl zum StGG über die richterliche Gewalt von 1867, womit die völlige Unabhängigkeit der Rechtsprechung garantiert wird, als auch zum Art 87 B-VG.

Wie *Loebenstein* zutreffend bemerkte, hat § 8 ABGB (1811/12) seit dem StGG 1867 keine verfassungsrechtliche Grundlage mehr. Weiter meinte *Loebenstein* aaO: „In der Zweiten Republik hat der Gesetzgeber von einer authentischen Interpretation nur in staatspolitisch besonders bedeutsamen Fällen Gebrauch gemacht, bei einem Verstaatlichungsgesetz (*lex Starhemberg*), beim Währungsschutzgesetz, dem *Habsburger*-Erkenntnis und zuletzt gegenüber einem höhere staatsfinanzielle Ausgaben erfordernden Erk des VwGH zu § 41 Abs 2 PensionsG nach Inkrafttreten der 24. GGNov. In allen Fällen erfolgte diese authentische Interpretation gegenüber höchstgerichtlichen Erkenntnissen, uzw in Gesetzesform in Form eines neuen, vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes. Anders wäre es ja auch nicht zulässig.“⁴⁰⁰

397 Das Irren des Gesetzgebers und die – durch damalige Unanfechtbarkeit begründete – Unfehlbarkeit des Gesetzes, von der Dr. *Hofeneder* sprach, verdeutlicht meines Erachtens den damals vorherrschenden „kollektiven Irrtum“ im Sinn von *Wölker* (*Wölker*, Die Nationalisierungen in Frankreich 1981/82, ZaöRV 1983, 213 [244]) ohne Kontrollmöglichkeit. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob davon auszugehen ist, dass sich die für das Zweite Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz stimmenden Abgeordneten des NR und des BR der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Probleme nicht oder nicht im vollen Ausmaß bewusst waren.

398 Vgl *Enderle-Burcel*, Karrieren von Richtern und Staatsanwälten – 1938 bis 1945 und in der Nachkriegszeit, BRGÖ 2017, 42 (48).

399 *Loebenstein*, Das neue Strafgesetzbuch nach fünf Jahren, ÖJZ 1980, 1.

400 *Loebenstein* irrte mit der Aussage, dass „bei einem Verstaatlichungsgesetz (*lex Starhemberg*)“ der Gesetzgeber die authentische Interpretation gesetzlich im Nachhinein regelte. Die *Lex Starhemberg* (vgl VfSlg 2470/1953) hat mit dem (Ersten) Verstaatlichungsgesetz nichts gemein. Im Ergebnis ist aber *Loebenstein* meines Erachtens beizupflichten, wenn er anmerkte: „Der Gesetzgeber beschließt die authentische Inter-